

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
Hutter & Schrantz AG

1230 Wien
Großmarktstraße 7

Wien, 21. März 2019

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	<i>Seite</i>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	<i>Beilage</i>
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Hutter & Schrantz AG,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.05.2018 der Hutter & Schrantz AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen

Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie im März 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den

gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Ver-

treter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 21. März 2019

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer



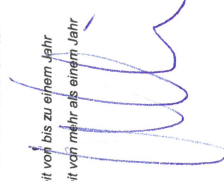
Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Hutter & Schrantz AG

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	Passiva				
	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			I. eingefordertes Grundkapital		
1. Konzessionen			übernommenes Grundkapital	2.123.791,25	2.124
			Nennbetrag eigener Aktien	2.135.000,00	2.135
			einbezahltes Grundkapital	-11.208,75	-11
				2.123.791,25	2.124
II. Sachanlagen:			II. Kapitalrücklagen:		
1. Grundstücke und Bauten	2.043.315,93	2.133	1. gebundene	363.500,00	363
davon Grundwert	1.507.229,93	1.507	2. nicht gebundene	390.516,01	391
2. technische Anlagen und Maschinen	64.221,00	73		754.016,01	754
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.906,00	115	III. Gewinnrücklagen:		
	2.219.442,93	2.321	1. Rücklage für eigene Anteile	11.208,75	11
III. Finanzanlagen:			2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	806.191,27	806
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.179.763,53	3.180		817.400,02	817
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.362.000,00	2.177	IV. Bilanzgewinn	2.290.178,99	2.098
	5.541.763,53	5.357	davon Gewinnvortrag	1.998.406,64	1.896
	7.939.720,46	7.930		5.985.386,27	5.793
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte:			1. Steuerrückstellungen	156.828,00	109
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.629,84	12	2. sonstige Rückstellungen	152.084,87	96
2. unfertige Erzeugnisse	0,00	0		308.912,87	205
3. fertige Erzeugnisse	76.691,34	126			
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	201.961,00	202			
	288.282,18	340			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132.040,44	125	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.029.678,18	5.053
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.288.608,25	4.876	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.714.924,04	2.928
davon aus Lieferungen und Leistungen	987.060,22	468	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.314.754,14	2.125
davon sonstige	3.301.548,03	4.408	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.759,34	131
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.570.998,71	3.344	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	167.759,34	131
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.671,93	127	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.388,12	58
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.035,35	6	davon aus Lieferungen und Leistungen	9.388,12	58
	4.428.320,62	5.128	davon sonstige	0,00	0
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.388,12	58
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	44.308,09	106	4. sonstige Verbindlichkeiten	2.283.530,67	2.303
			davon aus Steuern	198.514,81	189
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	21.776,17	19
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	243.188,95	263
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.040.341,72	2.040
C. Rechnungsabgrenzungsposten	82.887,10	38			
D. Aktive latente Steuern	1.137,00	1	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.490.356,31	7.545
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.135.260,45	3.380
Summe Aktiva	12.784.655,45	13.543	Summe Passiva	12.784.655,45	13.543


Martin Hein

Hutter & Schrantz AG

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	3.809.232,95	3.407
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	-75,00	0
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	41.475,73	49
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-1.473.123,18	-1.267
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-281.105,57	-304
	<u>-1.754.228,75</u>	<u>-1.571</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-30.203,21	-32
b) Gehälter	-726.548,07	-599
c) soziale Aufwendungen	-227.672,90	-189
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-11.063,75	-9
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-202.240,15</u>	<u>-168</u>
	<u>-984.424,18</u>	<u>-820</u>
6. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-304.406,29	-330
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-22.689,40	-22
b) übrige	<u>-733.266,71</u>	<u>-643</u>
	<u>-755.956,11</u>	<u>-665</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	51.618,35	70
9. Erträge aus Beteiligungen	300.000,00	250
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	48.491,38	51
davon aus verbundenen Unternehmen	48.491,38	51
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8,68	1
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	1
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	-20
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	-20
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-108.672,71</u>	<u>-107</u>
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)	239.827,35	175
15. Ergebnis vor Steuern	291.445,70	245
16. Steuern vom Einkommen	326,65	-43
davon latente Steuern	162,00	1
17. Ergebnis nach Steuern	291.772,35	202
18. Jahresüberschuss	291.772,35	202
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.998.406,64	1.896
20. Bilanzgewinn	2.290.178,99	2.098



Martin Hein

ANHANG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ausweispflichtige Posten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wurden, werden in den Anlagen entsprechend aufgegliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Weiters wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Beträgen ohne Währungsangabe handelt es sich um EURO-Beträge.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu folgenden (Rahmen)Sätzen, die auch steuerlich anerkannt sind, nach der linearen Abschreibungsmethode:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände, allgemein	5 – 10
Geschäfts-, Betriebsgebäude und andere Bauten	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrundeliegenden Nutzungsvertrag planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu dem ihnen beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind in der Position „Ausleihungen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Restlaufzeit der Ausleihungen ist im Fristigkeitspiegel dargestellt.

Umlaufvermögen

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Diese beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten. Auf die Einbeziehung von sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen (§ 203 Abs 3 und 4 UGB) in die Bewertung wird verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive latente Steuern werden in dem Ausmaß gebildet, in dem der Steueraufwand des Geschäftsjahres oder von Vorjahren zu hoch war und sich dieser Unterschied voraussichtlich wieder ausgleichen wird. Aktive latente Steuern werden um passive latente Steuerbeträge reduziert.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Die Jubiläumsgeldrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,33 % (Vorjahr: 2,80 %), geplanten Gehaltserhöhungen von 2,65 % (Vorjahr: 2 %) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen und Männern (analog zum Vorjahr) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0 % wurde unverändert gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt. Der Ansammlungszeitraum läuft bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

AKTIVA

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Aufgliederung der **Abschreibungen** im Geschäftsjahr 2018 sind im **Anlagenspiegel** dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen. Ausgewiesen werden erworbene Rechte an Datenverarbeitungsprogrammen und Webseiten, wobei der Buchwert zum Bilanzstichtag € 178.514,00 (Vorjahr: TEUR 252) ist.

Sachanlagen

Der Grundwert des bebauten Grundstückes betrug - unverändert zum Vorjahr – EUR 261.828,74. Die Sachanlagenzugänge im Jahr 2018 beliefen sich auf EUR 111.138,73 (Vorjahr: TEUR 213) ohne geringwertige Wirtschaftsgüter und betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Maschinen.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Details siehe „Angaben zu verbundenen Unternehmen“

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 987.060,22 (Vorjahr: TEUR 468) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 3.062.639,03 (Vorjahr: TEUR 4.258) Forderungen aus der laufenden Verrechnung mit den verbundenen Unternehmen. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen an die Gruppenmitglieder der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 238.909,00 (Vorjahr: TEUR 150) enthalten.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 7.671,93 (Vorjahr: TEUR 127) betreffen Forderungen gegenüber dem Finanzamt, debitorische Kreditoren und Leasingvorauszahlungen (im Vorjahr im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt und Leasingvorauszahlungen).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft zum Großteil die Vorauszahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Versicherungen und EDV-Kosten für 2019 in Höhe von EUR 82.887,10 (Vorjahr TEUR 38).

PASSIVA

Eigenkapital

Das Nennkapital beträgt EUR 2.135.000,-- und setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Von den Kapitalrücklagen entfallen EUR 363.500,00 auf gebundene und EUR 390.516,01 auf nicht gebundene Kapitalrücklagen. Die Bestimmungen des § 130 AktG hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Die Gewinnrücklagen enthalten freie Rücklagen in Höhe von EUR 806.191,27.

Der Bestand an eigenen Aktien beträgt – unverändert zum Vorjahr – 2.625 Stück. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,53 %. Die Aktien sind Teil eines Rückkaufprogramms. Die neuerliche Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile erfolgte durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2018.

Rückstellungen

In der Position „Sonstige Rückstellungen“ sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Kundenbereich über EUR 1.900,-- (Vorjahr: TEUR 2), dem Personalbereich über EUR 83.459,37 (Vorjahr: TEUR 52) und für sonstige Risiken mit EUR 66.725,50 (Vorjahr: TEUR 42) enthalten.

Verbindlichkeiten

Für nähere Details siehe dazu den „Fristigkeitspiegel“ in Beilage 2 zum Anhang

Für Verbindlichkeiten wurden keinerlei dingliche Sicherheiten bestellt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen ein erhaltenes Darlehen in Höhe von EUR 2.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.000). Weiters sind Lohnabgaben und Umsatzsteuer-verrechnungen in Höhe von EUR 220.290,97 (VJ TEUR 194) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 22.897,97 (VJ TEUR 48) enthalten, welche nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Verpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr aus geleasten und gemieteten nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen:

	2018 EUR	2017 EUR
bis zu 1 Jahr	12.245	7.993
bis zu 5 Jahren	26.871	31.275

Eventualverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Haftungsverhältnisse.

Derivate

Zum Bilanzstichtag wurden wie im Vorjahr keine Derivate eingesetzt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2018 lagen mit EUR 3.809.232,95 um rund 11,8 % über dem Vorjahreswert und wurden fast zur Gänze im Inland erwirtschaftet. Die Umsätze setzen sich aus Warenerlösen mit Dritten in der Höhe von EUR 2.203.017,45, aus Erlösen mit verbundenen Unternehmen in der Höhe von EUR 614.707,64, aus Erlösen aus Vermietung in der Höhe von EUR 845.421,10, aus sonstigen Erlösen in der Höhe von EUR 215.858,62, sowie Erlösminderungen in der Höhe von EUR 69.771,86 zusammen.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Rückstellung für Jubiläumsgelder betragen EUR 1.690,49 (Vorjahr: TEUR -1). Die Änderungen der Rückstellungen sind im Personalaufwand enthalten.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 11.063,75 (Vorjahr: TEUR 9) enthalten.

Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** in Höhe von EUR 239.827,35 (Vorjahr: TEUR 175) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 64.609,18 gestiegen.

Die Position „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ beinhaltet Zinsen aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 48.491,38 (Vorjahr: TEUR 51). Diesen stehen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 108.672,71 (Vorjahr: TEUR 107) gegenüber.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2005 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Sie hat mit den Gruppenmitgliedern eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung hinsichtlich positiver und negativer Steuerumlagen, Schlussausgleich, Fälligkeit der Steuerumlagen, Ermittlung der Steuerumlagen und Dauer bzw. Beendigung der Unternehmensgruppe abgeschlossen. Als Ulagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der gesamte Körperschaftsteueraufwand der Gruppe beläuft sich auf EUR 192.252,00 (Vorjahr TEUR 160).

Für vom Gruppenträger übernommene und verwertete steuerliche Verluste vom Gruppenmitglied wurde dem Gruppenmitglied keine negative Umlage gutgeschrieben, sondern das Gruppenmitglied hat in späteren Jahren bei steuerlichen Gewinnen so lange keine positive Umlage abzuführen, bis die Verluste verbraucht sind („interner Verlustvortrag“). Für diese internen Verlustvorträge wurde eine Rückstellung von EUR 33.014,00 (Vorjahr: TEUR 33) gebildet.

Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 191.701,00 (Vorjahr: TEUR 150), Steuern aus Vorperioden in Höhe von EUR - 308,65 (Vorjahr: TEUR 0,4) sowie einem latenten Steuerertrag in Höhe von EUR 162,00 (Vorjahr: TEUR 1) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst ein Steuerertrag von EUR 326,65 (Vorjahr: Steuerbelastung von TEUR 43).

Die aktive Ertragssteuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag EUR 1.137,00 (Vorjahr: TEUR 1). Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach UGB und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz von der Jubiläumsgeld- und Skontorückstellung wirken sich bei einem 25%igen Steuersatz wie folgt aus:

Latente Steuerforderungen	Sonstige Rückstellungen
Stand 1.1.2018	975,00
Erfolgswirksam erfasster Betrag	162,00
Stand 31.12.2018	<u>1.137,00</u>

Sonstige Angaben

Angaben zu verbundenen Unternehmen

Aufgrund der im Jahr 2006 zum Stichtag 31.12.2005 erfolgten Spaltung ist die Hutter & Schrantz AG gem. § 246 Abs. 2 UGB nicht mehr konsolidierungspflichtig. Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Drasta GmbH, Wien, an. Diese Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, gemäß § 246 (1) UGB befreit.

Für nähere Details siehe dazu den „Beteiligungsspiegel“ in Beilage 3 zum Anhang

Gewinnverteilung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen,	
aus dem Bilanzgewinn von	EUR 2.290.178,99
eine Dividende von EUR 0,20 je Stückaktie,	
das sind (abzüglich 2.625 Stück eigene Aktien)	EUR 99.475,00
auszuschütten und den	
Restgewinn von	EUR 2.190.703,99
auf neue Rechnung vorzutragen.	

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses belaufen sich 2018 auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13).

Personalstand

In 2018 waren durchschnittlich 13 Angestellte, 1 Arbeiter (Vorjahr: 11 Angestellte, 1 Arbeiter) beschäftigt.

Aufwendungen für Abfertigungen

	2018 EUR	2017 EUR
Vorstand/leitende Angestellte	0,--	0,--
ehemalige Vorstände/		
leitende Angestellte und deren Hinterbliebene	0,--	0,--
andere Arbeitnehmer	0,--	0,--
	0,--	0,--

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand wurden im Jahr 2018 wie im Vorjahr nicht geleistet. An ehemaligen Vorständen bzw. deren Hinterbliebene wurden keine Bezüge (Vorjahr: TEUR 0) ausbezahlt.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,-- (Vorjahr: TEUR 15).

Es wurden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährt.

Nahestehende Unternehmen und Personen

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

Doris HEINZ, Vorsitzende

Dkfm. Robert LOISCH, Stellvertreter der Vorsitzenden

KR Hans-Georg GÖTTLING, CMC

Ing. Josef PODESSER

Wien, 19. März 2019

Dr. Hans Heinz

Der Vorstand

Martin Heinz

HUTTER & SCHRANTZ AG

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
5. GWG

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibung				Buchwert	
Stand am 01.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 01.1.2018 EUR	Abschreibung EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
549.957,65	9.301,64	0,00	0,00	559.259,29	297.717,41	83.027,88	0,00	178.514,00	252.240,24
549.957,65	9.301,64	0,00	0,00	559.259,29	297.717,41	83.027,88	0,00	178.514,00	252.240,24
8.422.387,72	53.398,95	0,00	7.902,82	8.483.689,49	6.289.322,79	151.050,77	0,00	2.043.315,93	2.133.064,93
583.904,83	9.443,50	0,00	0,00	593.348,33	510.919,83	18.207,50	0,00	64.221,00	72.985,00
425.420,16	40.393,46	74.401,75	0,00	391.411,87	310.268,58	42.875,46	73.638,17	111.906,00	115.151,58
0,00	7.902,82	0,00	-7.902,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.994,19	9.244,68	20.238,87	0,00	0,00	10.994,19	9.244,68	20.238,87	0,00	0,00
9.442.706,90	120.383,41	94.640,62	0,00	9.468.449,69	7.121.505,39	221.378,41	93.877,04	2.219.442,93	2.321.201,51
3.179.763,53	0,00	0,00	0,00	3.179.763,53	0,00	0,00	0,00	3.179.763,53	3.179.763,53
2.177.000,00	300.000,00	115.000,00	0,00	2.362.000,00	0,00	0,00	0,00	2.362.000,00	2.177.000,00
5.356.763,53	300.000,00	115.000,00	0,00	5.541.763,53	0,00	0,00	0,00	5.541.763,53	5.356.763,53
15.349.428,08	429.685,05	209.640,62	0,00	15.569.472,51	7.419.222,80	304.406,29	93.877,04	7.939.720,46	7.930.205,28

Fristigkeitspiegel
zum **31. Dezember 2018**
(in €, mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Tausend €)

	Restlaufzeit ab 31.12.2018			Summe	€	Restlaufzeit ab 31.12.2017			Summe	T€
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre	€		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre	T€	T€
AUSLEIHUNGEN										
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	150.000,00	2.212.000,00	0,00	2.362.000,00		0	2.177	0	2.177	
Summe Ausleihungen	150.000,00	2.212.000,00	0,00	2.362.000,00		0	2.177	0	2.177	
FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132.040,44	0,00	0,00	132.040,44		125	0	0	125	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.717.609,54	2.570.998,71	0,00	4.288.608,25		1.532	3.344	0	4.876	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.636,58	4.035,35	0,00	7.671,93		121	6	0	127	
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.853.286,56	2.575.034,06	0,00	4.428.320,62		1.778	3.350	0	5.128	
VERBINDLICHKEITEN										
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.714.924,04	1.314.754,14	0,00	4.029.678,18	davon dinglich gesichert*)	2.928	2.125	0	5.053	davon dinglich gesichert*)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.759,34	0,00	0,00	167.759,34	0,00	131	0	0	131	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.388,12	0,00	0,00	9.388,12	0,00	58	0	0	58	0
4. sonstige Verbindlichkeiten	243.188,95	2.040.341,72	0,00	2.283.530,67	0,00	263	2.040	0	2.303	0
davon aus Steuern	198.514,81	0,00	0,00	198.514,81	0,00	189	0	0	189	0
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	21.776,17	0,00	0,00	21.776,17	0,00	19	0	0	19	0
Summe Verbindlichkeiten	3.135.260,45	3.355.095,86	0,00	6.490.356,31	0,00	3.380	4.165	0	7.545	0

*) Art und Form der dinglichen Sicherheiten:
31.12.2018: 0
31.12.2017: 0

Beteiligungsspiegel
für das Geschäftsjahr 2018
 (gemäß § 238 Z 2 UGB)

Beteiligung: Name, Sitz		Jahresüberschuss /- fehlbetrag	Höhe des Grund/Stamm- kapitals (100%)	Anteil am Kapital zum 31.12.2018	letzter vorliegender Jahresabschluss	Eigenkapital (gem. § 224 (3) lit A UGB) *)
		T€	T€	%		T€
Verbundene Unternehmen:						
1. Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien	2018	336	37	37	31.12.2018	608
	2017	296	37	37	31.12.2017	523
	2016	219	37	37	31.12.2016	376
2. Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH, Wien	2018	176	60	60	31.12.2018	726
	2017	77	60	60	31.12.2017	550
	2016	-16	60	60	31.12.2016	473
3. H & S Industriesiebe GmbH, Wien	2018	36	37	37	31.12.2018	287
	2017	23	37	37	31.12.2017	252
	2016	-26	37	37	31.12.2016	228

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Aktien der Hutter & Schrantz AG sind an der Wiener Börse unter „other securities.at“ im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt gelistet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.135.000,00 setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Die Hutter & Schrantz AG hält jeweils 100 % der Anteile an der **Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**, der **Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH** sowie der **H & S Industriesiebe Ges.m.b.H.** Insgesamt umfasst die Firmengruppe der Hutter & Schrantz AG 7 Gesellschaften, wovon eine Gesellschaft in der Slowakei und zwei in Ungarn ansässig sind. Die Hutter & Schrantz AG ist aber auch selbst operativ tätig in den Geschäftsfeldern **Deckensysteme** und **Gebäudevermietung**.

Vorstände der Hutter & Schrantz AG sind per 31.12.2018 Herr Dr. Hans Heinz sowie Herr Martin Heinz.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Weltwirtschaft ist 2018 im Vergleich zum Vorjahr etwas langsamer gewachsen. Die Wirtschaft in Deutschland und Österreich befindet sich in einem Aufschwung, die Bauinvestitionen blieben angesichts der hohen Nachfrage und des günstigen Finanzierungsumfeldes ebenfalls auf einem hohen Niveau.

Insgesamt waren die konjunkturellen Rahmenbedingungen in Österreich im Jahr 2018 ausgezeichnet, die Phase der Hochkonjunktur hat weiter angehalten. Die starke Industriekonjunktur, getrieben von einem stabil steigenden Warenexport hat dazu wesentlich beigetragen. Die gute Konjunktur wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus, die Arbeitslosenquote ist erneut gefallen. Auch die Investitionen in den Wohnbau sind 2018 in Österreich abermals deutlich angestiegen.

Die Preise für Federstahldraht sind, nach einer leichten Steigerung im 1. Halbjahr 2018, in der zweiten Jahreshälfte 2018 stabil geblieben. Durch das anhaltende Wachstum der Weltwirtschaft steigen auch die Preise anderer Rohstoffe.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Gruppe der Hutter & Schrantz AG ist in der Drahtverarbeitung tätig und ist mit ihren Produkten (Deckenträger, Dämmelemente im Gebäudebau, Industriesiebe, Stahlfedern und Drahtbiegeteile, technische Filter und Siebe) Zulieferer der Bau-, Sanitär-, Werkzeug-, Elektrogeräte-, Landmaschinen- und Automotive-Industrie. Ferner werden viele sonstige Erzeuger technischer Geräte und Anlagen beliefert. Der größte Teil des Umsatzes wird im Inland getätigt. Exportiert wird nach Deutschland und Nordeuropa sowie in die Märkte unserer östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten.

Die Geschäftsentwicklung in der Gruppe der Hutter & Schrantz AG war in 2018 trotz der unterschiedlichen Branchenfokussierung der einzelnen Geschäftsfelder einheitlich positiv. In allen Geschäftsbereichen hielt der Trend zu härteren Wettbewerbsbedingungen weiter an. Insbesondere bei größeren Kunden ist der Preisdruck 2018 nach wie vor weiter bestehen geblieben.

In den Sparten der Zulieferteile für die Fertigungsindustrie entwickelte sich die Nachfrage positiv, wenn auch auf einem nach wie vor teilweise nicht zufriedenstellenden Preisniveau. Das prognostizierte Wirtschaftswachstum sollte diese Geschäftsfelder weiter positiv beeinflussen.

Die positive Stimmung im Bausektor im Jahr 2018 hat im Abschlussjahr eine weitere Ausweitung des Umsatzes im Bereich der Deckensysteme ermöglicht. Grund dafür ist eine erneute Steigerung des Absatzes bei unseren Isitherm Dämmelementen. Erfreulicherweise ist es auch gelungen den Absatz bei den Deckenträgern noch einmal zu steigern.

Beschaffungsseitig hat das Jahr 2018 bei den Preisen für Vormaterialien mit einem Druck nach oben, begründet durch die positive Konjunkturelle Lage, begonnen. Jedoch zeichnete sich in der zweiten Jahreshälfte keine weitere Steigerung der Preise mehr ab.

GESCHÄFTSFELDER

DECKENSYSTEME

Die Marktsituation im Geschäftsfeld Deckensysteme war bestimmt durch die anhaltend positiven Wohnbau-Investitionen in Österreich, welche zu einer Verbesserung des Umsatzes des gesamten Bereichs Deckensysteme beigetragen hat.

Der Marktberaumigungsprozess auf Kundenseite bei den Deckenträgern hält unvermindert an und wird sich auch weiter fortsetzen. Dennoch ist es im

Geschäftsjahr 2018 gelungen, den Umsatz mit Deckenträgern durch verstärkte Vertriebsaktivitäten weiter zu steigern. Nach wie vor lassen geänderte Bauverfahren, Fertigbauten und Unternehmensfusionen künftig ein negatives Wachstumspotential erwarten.

Der Umsatz mit den Isitherm Dämmelementen konnte im Vergleich zum bereits sehr erfreulichen Umsatz 2017 leicht verbessert werden, wodurch sich mit der besser als erwarteten Lage bei den Deckenträgern in Summe ein positives Ergebnis des Bereichs Deckensystem für das Geschäftsjahr 2018 ergeben hat.

Durch anhaltende Optimierungsmaßnahmen des Vertriebs im Bereich des Dämmelements „Isitherm“ in Kombination mit der guten Marktsituation konnten die Absatzmengen in 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3,4% gesteigert werden.

Die Umsatzerlöse im Bereich Deckensysteme konnten im Jahr 2018 um 12,1% auf TEUR 2.294 (VJ TEUR 2.047) gesteigert werden.

GEBÄUDEVERMIETUNG

Die Betriebsliegenschaften der Hutter & Schrantz AG, das sind Produktionshallen und Büroräumlichkeiten, waren im Berichtsjahr annähernd vollständig vermietet. Leerstehende Hallen und Büroräume, insbesondere im Industriegebiet Inzersdorf, drücken unverändert auf die erzielbaren m²-Preise.

Die Erlöse aus Mieten sind 2018 aufgrund einer annähernd vollständigen Auslastung der Liegenschaft auf TEUR 845 (Vorjahr TEUR 806) gestiegen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH

Die Gesellschaft produziert Stahlfedern und Drahtbiegeteile für die Automobil-, Elektro- und Maschinenbauindustrie, sowie für viele weitere Betriebe aus Industrie und Gewerbe. Die Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH besitzt zwei Tochterfirmen im Ausland (Technospring Kft. in Ungarn und SK-Prúžiny Spol. s.r.o. in der Slowakei).

Die positive Auftragslage aus dem Vorjahr hat sich durch das gesamte Geschäftsjahr 2018 fortgesetzt, der Umsatz konnte neuerlich, von TEUR 6.572 im Vorjahr auf TEUR 7.007 in 2018, gesteigert werden. Dadurch war für das gesamte Geschäftsjahr eine sehr hohe Auslastung in der Produktion gegeben, die auch zu einer Erhöhung des Personalstandes geführt hat. Auch wenn über das gesamte Jahr 2018 eine konstant gute Auftragslage vorhanden war so ist der Auftragseingang in der zweiten

Jahreshälfte 2018 doch langsamer gestiegen als dies in der ersten Jahreshälfte der Fall gewesen ist.

2018 konnte das positive Ergebnis nach Steuern von TEUR 77 in 2017 auf TEUR 176 gesteigert werden.

Die konstant hohe Auftragslage in 2018 war weiterhin durch eine starke Nachfrage von Großkunden aus der Automobilindustrie geprägt. Gegen Ende 2018 und in den ersten Monaten von 2019 ist die Auftragslage bei diesen nur mehr geringfügig gestiegen bzw. teilweise stagniert, wodurch wir für 2019 nicht mit weiteren Umsatzsteigerungen aus bestehenden Aufträgen in diesem Markt rechnen. Umsatzsteigerungen in 2019 werden durch die Akquisition von Neukunden oder von neuen Projekten generiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus dass sich der Umsatz 2019 nicht mehr ganz so stark steigern lassen wird wie das besonders in den letzten beiden Jahren der Fall gewesen ist.

H & S Industriesiebe GmbH

Das Unternehmen produziert im Wesentlichen Vibratorsiebe und Gitter für die Aufbereitungsindustrie, Schotterwerke und Steinbrüche, aber auch Unternehmen der chemischen Industrie und des Maschinen- und Anlagenbaues zählen zu den Kunden. Die H & S Industriesiebe GmbH hält einen 50 % Anteil an der Hutter & Schrantz Hungaria Kft. in Hatvan, Ungarn.

Im Geschäftsjahr 2018 ist es, bedingt durch die anhaltenden Probleme bei den Handelswaren, wo es bereits im Vorjahr zu erheblichen Lieferproblemen gekommen ist, nicht wie geplant gelungen den Umsatz im Vergleich zum Vorjahr zu steigern. In Summe ist der Umsatz 2018 somit im Vergleich zum Vorjahr um 4,0% gefallen, wobei es jedoch beim Umsatz mit eigengefertigten Produkten sogar eine leichte Steigerung gegeben hat. Trotzdem ist es, dank der bereits umgesetzten Verbesserungen in der Verwaltung und der Produktion gelungen das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr leicht, von TEUR 23 in 2017 auf TEUR 36 in 2018, zu steigern.

Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH

Das Unternehmen produziert Filterteile für die Sanitär-, Haushaltsgeräte- und Bauindustrie, aber auch für viele weitere Industriezweige und handelt mit Filterteilen und Drahtgeweben.

Die Auftragslage 2018 war erneut zufriedenstellend und lag deutlich über dem Vorjahreswert.

Die Umsätze lagen 2018 insgesamt um 4,7% über den Vorjahreswerten bei TEUR 3.621 (VJ TEUR 3.458).

Die hohe Produktqualität und Flexibilität wurde von den Kunden durch sehr gute Lieferantenbewertungen honoriert.

Das Jahresergebnis konnte im Vergleich zum bereits sehr positiven Vorjahresergebnis noch einmal auf TEUR 336 gesteigert werden, wodurch wieder eine konstant hohe Ausschüttung an die Muttergesellschaft ermöglicht wurde.

ERTRAGSLAGE

Die nicht konsolidierten Umsatzerlöse der Gruppe der Hutter & Schrantz AG lagen im Geschäftsjahr 2018 mit TEUR 16.499 um 5,6% über dem Vorjahresniveau (TEUR 15.586).

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz AG stiegen 2018 um 11,8% auf TEUR 3.809 (Vorjahr TEUR 3.407).

Der Jahresüberschuss nach Steuern konnte mit TEUR 292 das Vorjahresniveau (TEUR 202) ebenfalls überschreiten.

DIVIDENDE

Der Vorstand wird anlässlich der 113. Hauptversammlung der Hutter & Schrantz AG den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 0,20 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von knapp 4,7 % auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 belief sich auf TEUR 12.785 (Vorjahr: TEUR 13.543). Das Eigenkapital ist im Berichtszeitraum 2018 von TEUR 5.793 im Vorjahr auf TEUR 5.985 angestiegen, was auf die positiven Ergebnisse bei einer moderaten Ausschüttungspolitik zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote konnte auf 46,8% gesteigert werden.

KENNZAHLEN

			2018	2017
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	69,7	63,13
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	282	210
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	46,8	42,8
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\varnothing \text{ Eigenkapital}}$	%	4,95	3,48
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\varnothing \text{ Anzahl der Aktien}}$	EUR	0,58	0,40
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} * 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	1,18	1,04

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Entwicklungsarbeiten in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Neuprodukts „Isitherm“ bei den Deckensystemen weiter vorangetrieben. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und wird auch noch im Geschäftsjahr 2019 fortgeführt.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Um die Gefahr von Forderungsausfällen zu verringern, erhalten die operativen Verantwortungsträger regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung der Außenstände.

Die ständige Herausforderung für den Einkauf sind volatile Stahlpreise und die damit zusammenhängenden Legierungszuschläge für nichtrostende Stahldrähte. In der ersten Hälfte von 2018 war eine steigende Tendenz bei den Vormaterialpreisen zu bemerken. Durch flexible Ausgestaltung von Kundenverträgen, sehr guten langfristigen Lieferantenbeziehungen und einer verstärkten Abstimmung der Einkaufspolitik aller Beteiligungsunternehmen soll den künftigen Preisänderungen koordiniert begegnet werden.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

Im Berichtszeitraum waren keine derivativen Finanzinstrumente in Verwendung.

AUSBLICK AUF 2019

Die von Wirtschaftsforschern abgegebene Prognose betreffend das Wirtschaftswachstum für das kommende Jahr 2019 im Allgemeinen und die jüngst für die Baubranche veröffentlichten Konjunkturdaten im Speziellen weisen eine insgesamt doch optimistische Vorschau für das kommende Geschäftsjahr aus. Die protektionistische Bestrebungen Amerikas sowie der Brexit sind aber weiterhin eine Bedrohung für den europäischen Markt.

Auch in Österreich ist 2019 mit einem stabilen Wachstum der Gesamtwirtschaft zu rechnen, wenn auch vermutlich der Höhepunkt der Hochkonjunktur in 2018 erreicht worden ist. Die von der Regierung geplanten Maßnahmen wie z.B. der Familienbonus sowie weitere geplante steuerliche Entlastungen könnten die positiven Prognosen der Wirtschaftsforscher weiter absichern.

Im Bereich der Industrielieferanteile (Stahlfedern, technische Gewebe und Filter) ist die Nachfrage nach unseren Produkten in den ersten Wochen des Jahres weiter zufriedenstellend. Lediglich bei Kunden aus der Automobilindustrie zeichnet sich eine Stagnation oder vereinzelt sogar ein leichter Rückgang der Auftragslage ab. Sollte es hier zu keinen abrupten Änderungen der Nachfrage kommen, sind wir zuversichtlich, die Umsätze gegenüber den Vorjahreswerten zu halten oder leicht steigern zu können.

Die Materialeinstandspreise sind nach einer stabilen Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 seit dem Jahresbeginn 2019 leicht im Steigen. In den nächsten Monaten wird daher eher mit einer weiteren Materialpreiserhöhung zu rechnen sein.

Bei Eintreffen unserer Erwartungen können wir für sämtliche Geschäftsfelder und Beteiligungen in 2019 neuerlich positive Jahresergebnisse in Aussicht stellen.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine besonderen Vorkommnisse eingetreten.

Wien, 19. März 2019



Dr. Hans Heinz

Der Vorstand



Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.